

Haushaltssatzung der Gemeinde Fernwald für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.865.331 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.377.743 EUR
mit einem Saldo von	512.412 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
 mit einem Überschuss / Fehlbedarf von	512.412 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	833.598 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	593.717 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.059.170 EUR
mit einem Saldo von	11.465.453 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.465.453 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	699.556 EUR
mit einem Saldo von	10.765.897 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	134.042 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.465.453 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzung dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Als nach Umfang und Bedeutung *erheblich* im Sinne des § 98 HGO gilt

- a) nach Abs. 2 Nr. 1 ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 10 % der ordentlichen Aufwendungen.
- b) nach Abs. 2 Nr. 2 ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von 10 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) nach Abs. 2 Nr. 3 bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets deren Betrag 10 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, mindestens aber 100 TE übersteigen.

(2) Als nicht *erheblich* im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Produkt verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 25.000 Euro im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a) überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Produkt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 75.000 Euro im Einzelfall.

35463 Fernwald, den 18.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald

gez.

Rosenke
Bürgermeister